



Vf. 67-IV-00

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluß

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn G.

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte S.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer und die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v.Mangoldt, Siegfried Reich, Hans Peter-Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 18. Januar 2001

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

I.

1. Mit der am Montag, dem 2. Oktober 2000 ohne und am 9. Oktober 2000 mit Anlagen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen seinem Prozeßbevollmächtigten am 31. August 2000 zugewandten Beschluß des Landgerichts Dresden vom 25. August 2000, mit dem es seine Beschwerde gegen den Kostenausspruch eines Berufungsurteils des Landgerichts Dresden vom 18. Januar 2000 als unzulässig verwarf. Ferner richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Kostenausspruch dieses Urteils.

Mit dem im Kostenausspruch angegriffenen, dem Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 21. Januar 2000 zugewandten Urteil, mit dem das Landgericht Dresden dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsstreits II. Instanz auferlegte, hob es ein wegen rückständiger Mietzinsforderung gegen ihn ergangenes Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 18. Januar 1999 auf und wies die Klage ab. Die Kostenentscheidung für die II. Instanz stützte das angegriffene Urteil auf § 97 Abs. 2 ZPO mit der Begründung, daß der Beschwerdeführer ausschließlich mit seinem Mängelinwand obsiege, zu dessen Voraussetzungen er erstinstanzlich in einem verspäteten Schriftsatz vorgetragen habe. Die dagegen eingelegte, auf § 567 Abs. 2 Satz 1 ZPO gestützte Beschwerde des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers verwarf das Landgericht Dresden durch den angegriffenen Beschluß mit der Begründung, Berufungsurteile des Landgerichts seien weder hinsichtlich der Haupt- noch der Nebenentscheidungen anfechtbar; es liege auch kein Fall offensichtlicher Unrichtigkeit im Sinne des § 319 ZPO vor.

2. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Art. 78 Abs. 2 SächsVerf, des Art. 20 Abs. 3 GG, "Prozeßgrundrecht Fair Trair" (unter Berufung auf das BVerfG) und des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Er meint, erstinstanzlich sei der Mängelinwand von Anfang an wiederholt ausgeführt und nicht erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingebracht worden. Das Amtsgericht sei deshalb nicht durch § 296a ZPO gehindert gewesen, ihn zu berücksichtigen. Darum habe der Beschwerdeführer auch nicht die Kostenfolge des § 97 Abs. 2 ZPO erfüllt. Das Amtsgericht wie das Landgericht Dresden, das sich in seinem Berufungsurteil lediglich pauschal auf die Urteilsgründe des Amtsgerichts bezogen habe, hätten damit das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ausreichend zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Gleiches sei auch bezüglich des angegriffenen Beschlusses des Landgerichts Dresden festzustellen, zu dem "nochmals eindeutig der gesamte Sachverhalt um die Kostenentscheidung und die gerügte Mängelanzeige zur Kenntnis gebracht" worden sei.

3. Der Staatsminister der Justiz hat sich zum Verfahren geäußert.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Art. 20 Abs. 3, eines Grundrechts auf Fair Trial unter Berufung auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Art. 6 Abs. 1 EMRK rügt, handelt es sich nicht um nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf rügefähige Rechte (SächsVerfGH, Beschluß v. 23. Januar 1998, Vf. 27-IV-97, LKV 1998, 233 - ständige Rspr.).

Soweit er sich gegen den angegriffenen Beschluß mit der Rüge einer Verletzung des Art. 78 Abs. 2 SächsVerf wendet, genügt das Vorbringen nicht den Anforderungen des § 28 SächsVerfGHG. Es ist nicht einmal substantiiert vorgetragen, was der Beschwerdeführer vor dem Landgericht im Beschwerdeverfahren vorgebracht haben will.

Soweit er sich gegen das am 21. Januar 2000 zugegangene Urteil vom 18. Januar 2000 wendet, war die Frist des § 29 Abs. 1 SächsVerfGHG bei Eingang der Verfassungsbeschwerde abgelaufen. Die gegen den Ausspruch im Kostenpunkt angebrachte Beschwerde und der sie verwerfende Beschluß ändern daran nichts. Offensichtlich unzulässige Rechtsbehelfe führen nicht zu einer erneuten Inlaufsetzung der Verfassungsbeschwerdefrist. Der Beschwerdeführer konnte über die Unzulässigkeit der eingelegten Beschwerde nach dem Stand von Rechtsprechung und Literatur aber nicht im Zweifel sein, da das angegriffene Berufungsurteil gemäß § 99 Abs. 1, § 545 Abs. 1 ZPO schon nach dem Gesetzeswortlaut zweifelsfrei nicht diesem Rechtsmittel unterlag.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluß nach § 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 SächsVerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v.Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute